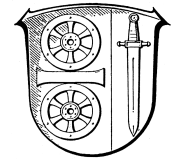


Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorch (Rhein) gültig ab 01.01.2013



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein hat in ihrer Sitzung am 11.10.2012 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung vorgenommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10 bis 600
2 a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2 b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12
2 c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
7	Beglaubigung von Urkunden, deren Ausstellung mit besonderer Mühewaltung oder erheblichem Aufwand verbunden ist	6 bis 20
8	Anfertigung von s/w Fotokopien, je Seite DIN A 4 u. kleiner s/w Fotokopien, je Seite DIN A 3 Anfertigung von Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 4 u. kleiner Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 3	0,15 0,30 0,30 0,60
9 a	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
9 b	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bzw. Auswechslung bereits vorhandener Wasserversorgungsleitungen und Wasserhausanschlüsse; pro Zustimmung	25 bis 2.500

10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag	40
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	15
15 a	Bescheinigungen mit besonderer Mühewaltung und erheblichem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde Bescheinigungen, soweit nicht gebührenfrei Sondernutzung an Straßen, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben (nach Nutzungsgrad)	28 3 bis 100 25 bis 2.500
15 b	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Feldwege mit einem LKW über 5,5 to zulässigem Gesamtgewicht zuzüglich angemessener Kautions, mindestens	50 bis 1.000 300
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2.500 0,50 25 1.250
17	Für die der Bauherrnschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3, Satz 4 HBO (Genehmigungsfreistellung) oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, Satz 3 (baugenehmigungsfreie Vorhaben)	35
18	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	30
19	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40 15

20	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25
21	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	2
22	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, u. a., Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben	5 bis 500
23	Ersatz Hundesteuermarke	5
24	Aushang von Todes- und Kommunion-/Konfirmationsanzeigen für die Dauer von höchstens sieben Tagen in den Aushangkästen der Stadt Lorch	8
25	Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort	10
26	Erlaubnis zur Feuerbestattung	15
27	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Feuerbestattung	20
28	Erlaubnis zum einmaligen Anlegen an der Schiffslandebrücke mindestens höchstens	20 150
29	Anzeige des Betriebes einer Straußwirtschaft	30
30	a) Vermietung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Schaftrohr und Fuß, pro Schild und Tag b) Vermietung von Absperrschranken oder -baken inklusive Füße mit ggf. erforderlicher Beleuchtung pro Absperrereinrichtung und Tag c) Auf die Vermietung der unter 30 a) und b) genannten Verkehrszeichen und Absperrereinrichtungen besteht kein Anspruch, wenn der Bauhof der Stadt Lorch wegen Eigenbedarf keine oder nicht ausreichend Beschilderung oder Absperrereinrichtungen zur Verfügung hat. d) Die unter 30 a) und b) genannten Preise beinhalten nicht den Transport und Aufbau der Beschilderung oder Absperrereinrichtung. Grundsätzlich sind die Beschilderungs-/Absperrereinrichtungen selbst abzuholen. Sollte Transport und Aufbau durch den Bauhof der Stadt Lorch gewünscht werden, wird nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine entsprechende Gebühr für Zeitaufwand berechnet.	10 15
31	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

32	<p>Bei der Abgabe von Vordrucken ist je Blatt ein Mindestbetrag von 0,25 € zu fordern. Bei höheren Beschaffungskosten sind diese zu fordern.</p> <p>Für die Höhe des Kostenersatzes sind zu berechnen – soweit dies nicht bereits geregelt ist –</p> <p>a) je erforderlichem Brief die anfallenden Portokosten</p> <p>b) Reisekosten in der jeweils dem betreffenden Bediensteten zu zahlenden Höhe</p> <p>c) Bereitstellung eines städtischen PKW, je Stunde</p> <p>Die nachfolgenden Gebührensätze gelten für Dienstleistungen des Bauhofs gegenüber Dritten. Eine Verleihe oder Vermietung gegenüber Dritte findet nicht statt:</p> <p>d) Bereitstellung eines städtischen LKW, Klasse Mercedes Benz Pritsche, je Stunde</p> <p>e) Bereitstellung von durch die Stadt angemieteten Fahrzeugen die jeweils der Stadt im Einzelfall entstehenden Kosten</p> <p>f) Bereitstellung eines Boschhammers o. ä., je Stunde</p> <p>g) Bereitstellung eines Unimog, je Stunde</p> <p>h) Bereitstellung von Zusatzgeräten zum Unimog, z. B. Greifer, Planierschild, Aufsatz-Streuautomat, Balkenmäher, je Stunde</p> <p>i) Bereitstellung Kubota-Traktor, je Stunde</p> <p>j) Bereitstellung Zusatzgerät Kehrmaschine-Kubota, je Stunde</p> <p>k) Bereitstellung Freischneider (Motorsense), Motorsäge, Heckenschere, Laubblasgerät, je Stunde</p> <p>l) Bereitstellung Stromaggregat, Kärcher-Heißdampfstrahler je Stunde</p> <p>m) Bereitstellung Rüttelplatte, Rüttelwalze, je Stunde</p> <p>n) Bereitstellung RAPID-Mulcher (1-achser), je Stunde</p> <p>o) Bereitstellung sonstiger Maschinen nach Vereinbarung oder Vergleichsberechnung</p> <p>p) für Abnahme von Bauschutt die jeweils gültige anteilige Deponiegebühr; gerechnet nach kg oder cbm, entsprechend der gültigen Deponiegebührensatzung.</p>	<p>12</p> <p>18</p> <p>5</p> <p>27</p> <p>25</p> <p>17</p> <p>22</p> <p>8</p> <p>5</p> <p>9</p> <p>25</p>
----	--	---

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

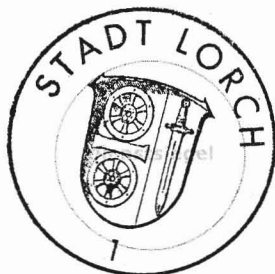
Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt	
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lorch vom 27.11.2001 außer Kraft.

65391 Lorch, 12.10.2012



MAGISTRAT DER
STADT LORCH

Jürgen Helbing
Bürgermeister